



Beschluss

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

- Kläger und Gläubiger-

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

gegen

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

- Beklagte und Schuldnerin-

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 32 - durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hofschroer am 25.06.2020:

1. Gegen die Schuldnerin ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ wird zur Erzwingung der ihr in dem rechtskräftigen Endurteil des AG Hamburg vom 05.07.2019 auferlegten Untersagung,

nämlich über den Gläubiger zu behaupten, er sei ein Betrüger

ein Ordnungsgeld von 150,00 € verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft.

Die Vollstreckung des Zwangsmittels entfällt, sobald die Schuldnerin ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ der oben genannten Verpflichtung nachkommt.

2. Die Schuldnerin ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Dem Gläubiger wird für das Zwangsvollstreckungsverfahren mit Wirkung ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO). Rechtsanwalt ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ wird als Prozessbevollmächtigter zu den Bedingungen eines in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet (§§ 121 Abs. 2, 121 Abs. 3 ZPO). Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

4. Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist begründet.

Vor Erlass des Beschlusses wurde die Schuldnerpartei gemäß § 891 S.2 ZPO gehört.

Die Voraussetzungen für die Festsetzung von Ordnungsgeld nach § 890 ZPO liegen vor. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Zustellung des Titels und das Vorliegen der Vollstreckungsklausel, sind gegeben. Der Schuldnerin wurde in dem Urteil vom 05.07.2019 ein Ordnungsgeld angedroht. Vorliegend ist ein Ordnungsgeld nach § 890 ZPO und nicht ein Zwangsgeld nach § 888 ZPO statthaft, da bei verständiger Auslegung des Titels in der Sache ein Gebot zum Unterlassen ausgesprochen worden ist.

Die Schuldnerin [REDACTED] wurde gemäß rechtskräftigem Endurteil zu einer Handlung verpflichtet, die nicht durch einen Dritten vorgenommen werden kann, so dass die vorzunehmende Handlung ausschließlich vom Willen der Schuldnerin [REDACTED] abhängig ist. Der Beklagten wurde in dem Endurteil vom 05.07.2019 untersagt, über den Kläger zu behaupten, er sei ein Betrüger, insbesondere wenn dies im Internet über Facebook in ihrem Nutzerprofil [REDACTED] wie folgt geschieht: „Vorsicht Betrug!!! [REDACTED] ist ein Betrüger.“ Die Schuldnerin [REDACTED] hat diese Handlung nicht ausgeführt. Auch am 12.11.2019 war unter dem Profil [REDACTED] auf Facebook der folgende Kommentar öffentlich zugänglich: „Wer ist Opfer durch [REDACTED] der sich als [REDACTED] (...) nannte geworden? Er ist ein gerichtsbekannter Hochstapler und Betrüger!“ Verschulden ist dabei keine Voraussetzung.

Die Wahl zwischen Ordnungsgeld und Ordnungshaft steht dem Gericht zu. Die Ordnungsmittel können dabei auch wiederholt angeordnet werden.

Das Verfahren ist nicht nach § 240 ZPO unterbrochen. Trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin (Beschluss des Amtsgerichts Syke vom [REDACTED] Az.: [REDACTED]) ist die Verhängung eines Zwangsgeldes weiterhin möglich und vorrangig vor der Anordnung der Zwangshaft. Nicht vermögensrechtliche Ansprüche richten sich unmittelbar gegen den Schuldner persönlich und bleiben daher vom Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO unberührt. Hierzu zählen etwa die Ansprüche auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung (§§ 888 ff. ZPO) (MüKInsO/Breuer/Flöther, 4. Aufl. 2019, InsO § 89 Rn. 18). Dabei ist eine Verhängung eines Zwangsgeldes möglich. Zwar handelt es sich hierbei um eine nachrangige Insolvenzforderung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass der Schuldner nach Anordnung eine freiwillige Zahlung leistet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S. 3, 91 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

oder bei dem

Landgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens, ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und

Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach {Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Hofschroer Richter
am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 29.06.2020

Vierегge, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig